

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung Sektor Obst & Gemüse - Knoblauch

STAND: 01.02.2024 - Version 03



www.ama.at



1	ALLGEMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	4
3.1	Antragsvoraussetzungen.....	4
3.2	Nachweis für den Handel	5
3.2.1	für Zollkontingent 09.4099 Ursprung Argentinien Neuer Einführer (Kontingent gültig bis 31. Mai 2022) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.2.2	für Zollkontingent 09.4104 Ursprung Argentinien Traditioneller Einführer (Kontingent gültig bis 31. Mai 2022)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.3	Referenzmenge.....	7
3.3.1	Aussetzung der Referenzmenge.....	9
3.3.2	Referenzmenge für Zollkontingent 09.4104 Ursprung Argentinien Traditioneller Einführer (Kontingent gültig bis 31. Mai 2022)..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.4	Registrierung, Identifizierung und Unabhängigkeit der Marktteilnehmer	10
3.5	Antragszeitraum	10
3.6	Antragsmengen.....	11
3.7	Übertragung der Lizenzen	11
3.8	Sicherheit	11
3.9	Gültigkeitsdauer der Lizenz	12
3.10	Ausfüllen des Lizenzantrags (Besonderheiten).....	12
3.11	Erteilung der Lizenzen.....	12
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE.....	13
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN.....	13
6	RAT UND HILFE / KONTAKT	14
7	ANHANG I.....	16
7.1	Zollkontingent Nummer 09.4285 – China	16
7.2	Zollkontingent Nummer 09.4287 – Alle Drittländer (ausgenommen Argentinien, China und Vereinigtes Königreich).....	18
7.3	Zollkontingent Nummer 09.4288 – Argentinien (Kontingent gültig ab 01. Juni 2022) ...	20
8	ANHANG II.....	21

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 wurden die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, vereinheitlicht.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Verordnung (EU) 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz

⇒ **Regelung der Zollkontingente:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen

⇒ **Merkblatt der Europäischen Kommission über Ein- und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**

⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, **BGBI II Nr. 375/2018**

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Marktteilnehmer, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
Zollagenten oder Zollvertreter des Antragstellers sind nicht berechtigt, Lizenzen im Rahmen von Zollkontingenten zu beantragen.
- (2) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe [Pkt. 3.2](#)).

- (3) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe [Pkt. 3.3](#)).
- (4) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der Marktteilnehmer** vorgeschrieben ist, so muss er vor der Übermittlung des ersten Lizenzantrags registriert worden sein (siehe [Pkt. 3.4](#)).
- (5) Nur Marktteilnehmer, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe [Pkt. 3.4](#)).

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist bei Einreichung des ersten Antrags innerhalb eines Zollkontingentszeitraums der Nachweis des Handels erforderlich.

Der Marktteilnehmer muss bei Einreichung seines ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent nachweisen:

dass er in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge (siehe Anhang I) an Erzeugnissen des betreffenden Sektors (siehe [Anhang II](#)) aus der Union ausgeführt hat, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen hat.

Für Zollkontingentszeiträume von 01. Juni bis 31. Mai sind die folgenden zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume maßgeblich:

- ⇒ 01. März des Vor-Vor-Jahres – 28./29. Februar des Vor-Jahres
- ⇒ 01. März des Vor-Jahres – 28./29. Februar des Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 01. Juni 2022 bis 31. Mai 2023:

- ⇒ 01. März 2021 – 29. Februar 2022
- ⇒ 01. März 2022 – 28. Februar 2023

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 01. Juni 2023 bis 31. Mai 2024:

- ⇒ 01. März 2022 – 28. Februar 2023
- ⇒ 01. März 2023 – 28. Februar 2024

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme des Einführers als Anmelder oder Einführer enthalten.
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme des Marktteilnehmers als Anmelder oder Ausführer enthalten.
- anhand einer verwendeten, von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenz, die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder Rechteempfänger enthält.

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

Bei jene Kontingente, für die eine Referenzmenge vorgeschrieben ist, ist der Nachweis des Handels nur dann erforderlich, wenn unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände eine Nichtausschöpfung des Zollkontingents zu verursachen drohen und das Erfordernis der Referenzmenge aufgrund dessen ausgesetzt wird.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Unterlagen zur Festlegung der Referenzmenge sind bei Einreichung des ersten Antrags innerhalb eines Zollkontingentszeitraums vorzulegen.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Für Zollkontingentszeiträume von 01. Juni bis 31. Mai sind die folgenden zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume maßgeblich:

- ⇒ 01. März des Vor-Vor-Jahres – 28./29. Februar des Vor-Jahres
- ⇒ 01. März des Vor-Jahres – 28./29. Februar des Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 01. Juni 2022 bis 31. Mai 2023:

- ⇒ 01. März 2021 – 29. Februar 2022
- ⇒ 01. März 2022 – 28. Februar 2023

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 01. Juni 2023 bis 31. Mai 2024:

- ⇒ 01. März 2022 – 28. Februar 2023
- ⇒ 01. März 2023 – 28. Februar 2024

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen. Falls die Referenzmenge höher ist, wird sie auf 15 % der Zollkontingentsmenge gekürzt.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt werden, darf die Referenzmenge des Antragstellers für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Wird der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume aufgeteilt, so wird die Referenzmenge anteilmäßig auf die Teilzeiträume verteilt (% Aufteilung siehe [Anhang I](#)).

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Lizenzantragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.
- Zur Bestimmung der Referenzmenge legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde die Rechnungen vor. Diese enthalten mindestens:
 - Name des Einführers oder Anmelders
 - Beschreibung der Erzeugnisse in Verbindung mit dem 8-stelligen KN Code
 - Rechnungsnummer
- Weiters legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde eine Aufstellung der Nachweise vor. Diese enthält:
 - MRN Nummer
 - Menge
 - Abschreibungsdatum
 - Lizenznummer
 - Rechnungsnummer

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen, wenn unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände eine Nichtausschöpfung dieses Zollkontingents zu verursachen drohen bzw. wenn am Ende des 9. Monats eines Zollkontingentszeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen, die in diesem Zeitraum verfügbar ist.

Die Aussetzung der Referenzmenge entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Im Fall einer Aussetzung aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände sind Handelsnachweise (siehe [Pkt. 3.2](#)) vorzulegen. Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe [Pkt. 3.4](#)) aussetzen.

Im Fall einer Aussetzung falls am Ende des 9. Monats eines Zollkontingentszeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen die in diesem Zeitraum verfügbar sind, sind keine Handelsnachweise (siehe [Pkt. 3.2](#)) vorzulegen, die vorherige Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe [Pkt. 3.4](#)) sind jedoch weiterhin erforderlich, sofern es sich um Zollkontingente mit LORI Registrierung handelt.

3.4 REGISTRIERUNG, IDENTIFIZIERUNG UND UNABHÄNGIGKEIT DER MARKTTEILNEHMER

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist mindestens 2 Monate vor dem Monat der Übermittlung des ersten Lizenzantrags die vorherige Registrierung und Identifizierung und eine Erklärung über die Unabhängigkeit der Marktteilnehmer im System LORI (= LORI Registrierung) erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie im Merkblatt:

→ [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)

sowie den Formularen

→ [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

→ [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung aussetzen, wenn ein Zollkontingent aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht ausgeschöpft werden wird und das Erfordernis der Referenzmenge deshalb ausgesetzt wird.

3.5 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums einzureichen.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Pro Monat und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent jedoch verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sie werden als ein einziger Antrag betrachtet.

3.6 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die für einen Zeitraum oder Teilzeitraum insgesamt verfügbare Menge nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Achtung: bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.7 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrkontingentlizenzen sind übertragbar.

Der Rechteeempfänger hat grundsätzlich dieselben Antragsvoraussetzungen (siehe [Pkt. 3.1](#)) wie der Antragsteller zu erfüllen.

Betrifft die Lizenzübertragung Zollkontingente mit vorgeschriebener Referenzmenge ist der Rechteeempfänger nicht verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ist der Rechteeempfänger Inhaber einer anderen gültigen Einfuhrlizenz, die für das selbe Zollkontingent und den selben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde und der Behörde ein diesbezüglicher Nachweis vorliegt, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge dem Rechteeempfänger für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.8 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit entnehmen Sie dem [Anhang I](#).

3.9 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZ

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

3.10 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGS (BESONDERHEITEN)

Feld 20: Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im [Merkblatt e-Lizenz](#))

3.11 ERTEILUNG DER LIZENZEN

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 206 (Fr. Brandl), DW 238 (Hr. Schabel), DW 312 (Fr. Artner),
DW 309 (Fr. Nitsche), DW 2522 (Fr. Schwarz)

Telefax: 050 3151 – 303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon +43 50 3151 - 0
Fax: +43 50 3151 - 299
E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4285 – CHINA

Ursprungsland	China
KN-Codes	0703 20 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Knoblauch, frisch oder gekühlt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2001/404/EG des Rates Beschluss 2006/398/EG des Rates Beschluss (EU) 2016/1885 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Juni bis 31. Mai
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juni bis 31. August 1. September bis 30. November 1. Dezember bis 28./29. Februar 1. März bis 31. Mai
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	40.556.000 kg aufgeteilt: <u>10.423.000 kg (= 25,70 %):</u> 1. Juni bis 31. August <u>10.423.000 kg (= 25,70 %):</u> 1. September bis 30. November <u>9.044.000 kg (= 22,30 %):</u> 1. Dezember bis 28./29. Februar <u>10.666.000 kg (= 26,30 %):</u> 1. März bis 31. Mai
Kontingentszollsatz	9,6 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt wurde (siehe Pkt. 3.2) – 25.000 kg
Sicherheit für die Lizenz	60,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des

	Monats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	JA (siehe Pkt. 3.3)
Registrierung LORI	JA (siehe Pkt. 3.4)
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.2 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4287 – ALLE DRITTLÄNDER (AUSGENOMMEN ARGENTINIEN, CHINA UND VEREINIGTES KÖNIGREICH)

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Argentinien, China und Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	0703 20 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Knoblauch, frisch oder gekühlt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2001/404/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Juni bis 31. Mai
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juni bis 31. August 1. September bis 30. November 1. Dezember bis 28./29. Februar 1. März bis 31. Mai
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	Ja. Ursprungszeugnis für Iran, Libanon, Malaysia, Taiwan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam, von den zuständigen nationalen Behörden des betreffenden Landes gemäß den Artikeln 57, 58 und 59 der Verordnung (EU) 2015/2447 ausgestellt.
Menge in kg	3.711.000 kg aufgeteilt: <u>822.000 kg:</u> 1. Juni bis 31. August <u>1.726.000 kg:</u> 1. September bis 30. November <u>822.000 kg:</u> 1. Dezember bis 28./29. Februar <u>341.000 kg:</u> 1. März bis 31. Mai
Kontingentszollsatz	9,6 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25.000 kg
Sicherheit für die Lizenz	60,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien, China und im Vereinigten Königreich“.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN

Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Knoblauch mit Ursprung in Iran, Libanon, Malaysia, Taiwan, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Vietnam muss direkt aus dem Ursprungsland in die Union befördert werden.
Toleranz	0 %

7.3 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4288 – ARGENTINIEN

Ursprungsland	Argentinien
KN-Codes	0703 20 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Knoblauch, frisch oder gekühlt
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2021/1213 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Juni bis 31. Mai Zollkontingent eröffnet am 01. Juni 2022
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juni bis 31. August 1. September bis 30. November 1. Dezember bis 28./29. Februar 1. März bis 31. Mai
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	19.147.000 kg aufgeteilt: <u>0 kg</u> : 1. Juni bis 31. August <u>0 kg</u> : 1. September bis 30. November <u>11.700.000 kg</u> : 1. Dezember bis 28./29. Februar <u>7.447.000 kg</u> : 1. März bis 31. Mai
Kontingentszollsatz	9,6 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	JA (siehe Pkt. 3.2) – 25.000 kg
Sicherheit für die Lizenz	60,00 EUR je 1.000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

Für Knoblauch umfasst der Sektor Obst und Gemüse folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 07 09	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91 , 0709 60 95 , 0709 60 99 , 0709 92 10 , 0709 92 90 und 0709 99 60
ex 08 02	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 70 00 , 0802 80 00
0803 10 10	Mehlbananen, frisch
0803 10 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 :
0813 50 39	Safran

0910 20	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 0910 99	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 86	Johannisbrot (Carob)